
MCW: notwendige Maßnahmen zur Umsetzung behördlicher Festlegungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie im Interesse der Gesund aller Vereinsmitglieder

1 Nachricht

Thomas Schiffner <thomas.schiffner@outlook.com>

26. Mai 2020 um 08:55

Liebe Sportfreunde/innen,

gestattet mir, aus gegebenen Anlass, einige Hinweise zum Verhalten auf dem Vereinsgelände.

- (1) Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Sportfreunden/Personen, die nicht dem gleichen Haushalt angehören, ist strikt einzuhalten
- (2) Bei Unterschreitung des Mindestabstandes, z.B. bei gegenseitiger Hilfe, ist geeigneter Mund- und Nasenschutz zu tragen
- (3) der bloße Aufenthalt auf dem Vereinsgelände zum Zwecke der Vorgartenpflege Verschlüge Schuppen 3, zu „Kaffee und Kuchen“, Grillen oder ähnlichem auf dem Vereinsgelände ist untersagt
- (4) obwohl zur Nutzung mit Mindestabstand freigegeben, sind die Sitztraufen nicht zur Essen- und Getränkeaufnahme zu nutzen
- (5) das bloße Treffen auf dem Vereinsgelände um „ein“ Feierabendbier zu trinken ist nicht statthaft
- (6) auf einem Boot dürfen sich Vereinsangehörige/Hausstand aus maximal zwei verschiedenen Haushalten aufhalten
- (7) bei Schlechtwettertraining der Frauensportgruppe (im Klubhaus) ist der Abstand von 1,50 m mit geeigneten Mitteln auf dem Fußboden zu markieren und für ausreichende Frischluft, ggf. Durchzug, ist zu sorgen
- (8) die maximale Größe einer Trainingsgruppe, auch für das im Juni startende Kindertraining, ist 8 Personen, einschließlich Trainer
- (9) betrifft nicht das Vereinsgelände und damit nicht den Verantwortungsbereich des Vorstandes, ist aber für manch einen interessant: die maximale Anzahl für Boote die im Paket ankern dürfen ist zwei für Brb.

Bitte versteht Vorstehendes nicht als Gängelung, sondern als notwendige Maßnahmen um die behördlichen Festlegungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie im Interesse der Gesund aller Vereinsmitglieder umzusetzen.

Bitte nehmt auch folgenden Auszug aus den Behördenmitteilungen zur Kenntnis:

„Die allgemeinen Regeln der Eindämmungsverordnung, insbesondere die Kontaktbeschränkungen und Hygienevorschriften sind in jedem Fall zu beachten. Können diese nicht gewährleistet werden, muss dann im Einzelfall von der Nutzung des Vereinsgeländes Abstand genommen werden. Die Verantwortung dafür trägt der Vorstand des jeweiligen Vereins. Verstöße gegen die Regelungen der Eindämmungsverordnung stellen auch weiterhin Ordnungswidrigkeiten, die mit Bußgeldern bis zu 25.000 € geahndet werden können oder Straftaten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes dar.“

Liebe Sportfreunde/innen, noch sind wir von einer uneingeschränkten Durchführung des Wassersportes ein gutes Stück weit entfernt.

Die Festlegungen ermöglichen es aber den Wassersport in unserem Verein auszuüben.

Mit sportlichen Grüßen

Thomas Schiffner

1. Vorsitzender MCW